

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 70
vom 13. Mai 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r und Unterstaatssekretär P f l ü g l.

Zugezogen:

Sektionschef im Staatsamt für Finanzen Dr. G r i m m;
ferner zu Punkt 10: Ministerialrat im Staatsamt für Inneres und Unterricht Dr. D a v y.

Vorsitz: Vizekanzler F i n k.

Dauer: 21.00 – 23.30.

Reinschrift (22 Seiten), Konzept, stenographisches Protokoll (zweifach), Entwurf der Tagesordnung beiliegend

Konzept der Beilage zu Punkt 1 (1 Seite)

Entwurf zu Punkt 9 (1 Seite)

Vorstellung zu Punkt 10 mit Originalunterschriften (5 Seiten)

Inhalt:

1. Titelverleihung an die in den Ruhestand tretenden Beamten des liquidierenden Ministeriums des Äußern.
2. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen.
3. Lebensmitteltransporte aus Jugoslawien.
4. Forderung der interalliierten Lebensmittelkommissionen nach Einführung der Sommerzeit in Deutschösterreich.
5. Beantwortung mehrerer Interpellationen über die Ernährungslage und über den Fremden- und Reiseverkehr.
6. Gesetzentwurf, betreffend die Rückstellung von Kunst- und historischen

Wertgegenständen an Italien.

7. Gesetzesbeschluss der provisorischen steiermärkischen Landesversammlung über die Durchführung von Neuwahlen für alle Gemeinden im Lande.
8. Beitritt der Staatsregierung zu einer Reihe von Beschlüssen des niederösterreichischen Landesausschusses beziehungsweise des niederösterreichischen Landesrates sowie des kärntnerischen Landesausschusses über die Einhebung von Umlagen in Gemeinden Niederösterreichs und Kärntens.
9. Gesetzentwurf, betreffend die Vertretungsbefugnis des Vizekanzlers.
10. Vorstellung des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Beamtenangelegenheiten gegen die Kooptierung eines Vertreters des Staatsamtes für Heerwesen;
11. Bestellung eines Vertreters des Staatsamtes für Äußeres in diesem Komitee.
12. Reorganisation des Staatseisenbahnrates.
13. Erklärung einer Schlepplisanlage der Whithead & Co. A.G. in St. Pölten als begünstigter Bau.
14. Verhalten der Regierung zu den Zentralen.
15. Vollzugsanweisung über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe (Einrechnungsvorschrift).
16. Teuerungszulagen für die Volkswehr.
17. Kompensationsverhandlungen in Warschau.
18. Herstellung des Einvernehmens mit dem Staatsamte für Justiz bei Erlassung gewisser Vollzugsanweisungen.
19. Plakette zur Erinnerung an die Errichtung der Republik.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Antrag des Staatskanzlers auf Titelverleihung an die in den Ruhestand tretenden Beamten des liquid. Ministerium des Äußeren (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des Gesetzesbeschlusses der prov. Steiermärkischen Landesversammlung über die Durchführung von Neuwahlen in allen Gemeinden (1 Seite)

Beilagen zu Punkt 8 betr. Beschlüsse des niederösterreichischen und Kärntner Landesausschuss über die Einhebung von Umlagen in den Gemeinden (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurf der Staatsregierung über die Vertretungsbefugnis des Vizekanzlers (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorstellung des zwischenstaatsamtlichen Komitees für

Beamtenangelegenheiten gegen die Kooptierung eines Vertreters des Staatsamtes für Heerwesen und Antrag des Staatsamtes für Äußeres Zl. II-4.188/6 auf Vertretung in diesem Komitee (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des Staatssekretärs für Verkehrswesen über die Reorganisation des Staatseisenbahnrates (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des Staatssekretärs für Verkehrswesen ad Zl. 4056/18 wegen der Erklärung einer Schleppanlage in St. Pölten als begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung mit Begründung des Staatssekretärs für Justiz über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe (6 Seiten, Vollzugsanweisung gedruckt)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heereswesen über Teuerungszulagen für die Volkswehr (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Ermächtigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Kompensationsverhandlungen in Warschau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 18 betr. Notiz des UStSekr. f. Unterricht Glöckel über eine Plakette zur Erinnerung an die Errichtung der Republik (1 Seite, handgeschrieben)

1.

Titelverleihung an die in den Ruhestand tretenden Beamten des liquidierenden Ministeriums des Äußern.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Leiter des liquidierenden Ministeriums des Äußern, Sektionschef Dr. F l o t w das Ersuchen gestellt habe, den pensionierten Beamten dieses Amtes in üblicher Weise den Titel der nächsthöheren Rangsklasse (ohne deren Bezüge) zuzuerkennen. Da nicht klaggestellt sei, wem das Recht, diese Titel zu verleihen, dermalen zustünde, beziehungsweise kein Verleihungsberechtigter vorhanden sei, die Beamten jedoch dadurch ungebührlich in erworbenen Ansprüchen verkürzt würden, schlage der sprechende Vizekanzler vor, dass der Leiter des liquidierenden Ministeriums des Äußern ermächtigt werde, diese Titel den Beamten deutschösterreichischer Staatsangehörigkeit bei ihrer Pensionierung zuzuerkennen.

In Stattgebung dieses Antrages beschließt der Kabinettsrat:

Die vom Leiter des liquidierenden Ministeriums des Äußern aus Anlass der Pensionierung von Beamten deutschösterreichischer Staatszugehörigkeit nach der bisher üblichen Weise verliehenen Titel der nächsthöheren Rangsklasse sind in Deutschösterreich anerkannt.

2.*Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen
Gesetzen.*

Der Kabinettsrat findet über Antrag des Vorsitzenden gegen das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St.G.Bl.Nr 100, teilweise abgeändert werden, sowie gegen das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen, keine Vorstellung zu erheben.

Die Gesetzesbeschlüsse sind daher voll den zuständigen Mitgliedern der Staatsregierung gegenzuzeichnen und dem Präsidenten zur Fertigung vorzulegen.

3.*Lebensmitteltransporte aus Jugoslavien.*

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s gibt bekannt, dass amerikanische Lebensmittelkommission in Wien eine telegraphische Mitteilung aus Belgrad erhalten habe, wonach die serbische Regierung ins solange keine Lebensmitteltransporte nach Deutschösterreich zulassen werde, als die Kämpfe in Kärnten fort dauern. Der Chef der amerikanischen Mission erwarte bis morgen Mittag eine Information über die Lage in Kärnten zum Zwecke der Beantwortung dieses Telegrammes.

Nach Darstellung der Situation durch Unterstaatssekretär Dr. W a i s s beschließt der Kabinettsrat, den Staatssekretär f. Volkernährung zu ermächtigen, dem Chef der amerikanischen Mission mitzuteilen, dass die einschlägigen Verhandlungen in Kärnten noch nicht beendet werden konnten, deren baldiger Abschluss jedoch zu gewärtigen sei.

4.*Forderung der interalliierten Lebensmittelkommission nach Einführung der Sommerzeit in
Deutschösterreich.*

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass die Leiter der amerikanischen und der englischen Lebensmittelkommissionen ihn ersucht hätten, offiziell zur Kenntnis zu nehmen, dass es den fremden Staaten, die seit Monaten nicht nur Deutschösterreich mit Lebensmitteln versorgen, sondern auch die Kohlenfrage Österreichs zu lösen bestrebt sind, unverständlich sei, weshalb in Deutschösterreich nicht wie in so vielen anderen Ländern die Sommerzeit eingeführt wurde und damit Ersparnisse an Kohle erzielt werden, die gerade für Deutschösterreich ganz außerordentlich in die Wegschale fallen. Die Vertreter der

interalliierten Lebensmittelkommissionen forderten deshalb, dass die Regierung ohne jeden Verzug die notwendigen Maßnahmen treffe, um ehestens die Sommerzeit zur Einführung zu bringen. Da die Missionsleiter eine sofortige Antwort über die Stellungnahme der Regierung zu dieser Frage verlangten, erbitte sich der sprechende Staatssekretär eine diesfällige Weisung des Kabinettsrates. Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre E l d e r s c h und P a u l sowie Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n beteiligten, beschließt der Kabinettsrat über Vorschlag des Vorsitzenden, dass die Angelegenheit nochmals im Hauptausschusse zur Sprache zu bringen sein werde.

5.

Beantwortung mehrerer Interpellationen über die Ernährungslage und über den Fremden- und Reiseverkehr.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass er die Absicht habe, in der morgigen Sitzung der Nationalversammlung eine Reihe von Interpellationen über die allgemeine Ernährungslage, über den Stand der Zuckerversorgung sowie über den Stand der Fremden- und Reiseverkehrsfrage zu beantworten. Redner bespricht die ganze Ernährungswirtschaft gefährdenden Widerstände, welche die einzelnen Länder der staatlicherseits erfolgten Verkehrsregelung entgegenstellen, und erbittet sich Direktiven des Kabinettsrates für die Beantwortung dieser Interpellation. Der sprechende Staatssekretär weist, hiebei darauf hin, dass sich auch die Ententemissionen bereits mit dieser Angelegenheit befasst haben. Der Chef der amerikanischen Lebensmittelkommission, Captain G r e g o r y, habe die aus den Absperrmaßnahmen der Länder sich ergebende Situation als vollkommen unmöglich und den Intentionen der interalliierten Mächte auf tunlichst raschen Wiederaufbau des Wirtschaftslebens in Deutschösterreich vollkommen zuwiderlaufend bezeichnet. Der Genannte beabsichtige, im Auftrage Mr. H o o v e r ' s alle Maßnahmen zu treffen, um die bestehenden Behinderungen im gesamten Verkehrswesen zwischen den Sukzessionsstaaten zu beheben und werde zu diesem Zwecke Fachmänner auf dem Gebiete des Eisenbahn-, Post -, Telegraphen- und Telephonwesens zu einer gemeinsamen Besprechung einladen. Aus dieser Tatsache allein gehe schon hervor, dass er umsomehr alle jene Tendenzen bekämpfen werde, die auf deutschösterreichischem Gebiete selbst auf eine Absperrung der einzelnen Länder gegeneinander und auf separatistische Maßnahmen abzielen.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass er einen Erlass an die Landesregierungen hinauszugeben beabsichtige, worin ihnen die Ungehörigkeit ihres Vorgehens vorgehalten und auch die Stellungnahme der Entente zu dieser Frage werde gekennzeichnet werden. Den

Wortlaut dieses Erlasses werde er in der nächsten Kabinettsratssitzung vorlegen. Auch habe er die Gendarmerie bereits beauftragt, künftighin eine Mitwirkung bei der Kontrolle des Reiseverkehrs sowie bei der Abnahme von Lebensmitteln abzulehnen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h stellt die Hinausgabe eines analogen Auftrages an die Volkswehr in Aussicht und gibt der Anschauung Ausdruck, dass schärfere Mittel als bisher gegenüber den Ländern angewendet werden müssten.

Staatssekretär Dr. B a u e r spricht sich von seinem Standpunkte dagegen aus, dass die Konflikte mit den Ländern im gegenwärtigen Zeitpunkte, solange der Friede noch nicht geschlossen ist, ausgetragen werden. Bei der Interpellationsbeantwortung wäre seiner Meinung nach das Hauptgewicht auf den Nachweis der absoluten Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Verfügungen der Länder zu legen. Auch wäre dafür Sorge zu tragen, dass von Interessenten so rasch als möglich Beschwerden über die Beschränkung der Freizügigkeit beim Verfassungsgerichtshofe eingebracht werden. Auch empfehle er die Angelegenheit propagandistisch in der Presse zu verwerthen.

Nachdem noch der Vorsitzende sowie die Staatssekretäre S t ö c k l e r und P a u l zum Gegenstände gesprochen hatten, nimmt der Kabinettsrat zur Kenntnis, dass Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s die in Rede stehende Interpellation im Sinne seiner Ausführungen und unter Bedachtnahme auf die in der Debatte zutage getretenen Auffassungen beantworten werde.

6.

Gesetzentwurf, betreffend die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien.

Staatssekretär Dr. B a u e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf, betreffend die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien, einbringen zu dürfen.

7.

Gesetzesbeschluss der provisorischen steiermärkischen Landesversammlung über die Durchführung von Neuwahlen für alle Gemeinden im Lande.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass die provisorische steiermärkische Landesversammlung einen Gesetzentwurf über die Durchführung von Neuwahlen für alle Gemeinden im Lande beschlossen habe.

Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, diesem

Gesetzbeschlüsse namens der Staatsregierung beizutreten, beziehungsweise gegen ihn keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

8.

Beitritt der Staatsregierung zu einer Reihe von Beschlüssen des niederösterreichischen Landesausschusses beziehungsweise des niederösterreichischen Landesrates sowie des kärntnerischen Landesausschusses über die Einhebung von Umlagen in Gemeinden Niederösterreichs und Kärnten.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zum Beitritt der Staatsregierung zu den Beschlüssen des niederösterreichischen Landesausschusses vom 10. und 29. Oktober 1918, beziehungsweise des niederösterreichischen Landesrates vom 17. Dezember 1918, ferner vom 10., 21. und 28. Jänner und vom 4., 20. und 25. Februar 1919, betreffend die Einhebung von 100% übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs, sowie zu den Beschlüssen des kärntnerischen Landesausschusses vom 9. und 16. Oktober, 21. November, 9., 23. und 31. Dezember 1918, 22. und 31. Jänner, 5., 7. und 19. Februar und vom 14. März 1919, betreffend die Einhebung von 200% übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Kärntens.

9.

Gesetzentwurf, betreffend die Vertretungsbefugnis des Vizekanzlers.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes, womit Artikel 11 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

10.

*Vorstellung des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Beamtenangelegenheiten gegen die Kooptierung eines Vertreters des Staatsamtes für Heerwesen;
Bestellung eines Vertreters des Staatsamtes für Äußeres in diesem Komitee.*

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass das zwischenstaatsamtliche Komitee für Beamtenangelegenheiten gegen den vom Kabinettsrate in seiner Sitzung am 29. April d. J. gefassten Beschluss, dass in das bezeichnete Komitee ein Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen zur Wahrnehmung der materiellen Interessen der Berufsmilitärpersonen einzuteilen ist, Vorstellung mit der Begründung erhoben habe, dass die Mitglieder des Komitees auf Grund ihrer Wahl durch die Vertreter sämtlicher Zentralstellen vom Kabinettsrate berufen worden

sind und das Komitee daher nicht etwa eine Vertretung bloß jener Ressorts darstelle, aus deren Angehörigen es derzeit zusammengesetzt ist. Solle es seinen Aufgaben als Fachbeirat des Kabinettsrates gerecht werden, so müsse schon zur Wahrung der technischen Arbeitsmöglichkeiten einer Vermehrung der Mitgliederzahl widerraten werden.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch Staatssekretär Dr. B r a t u s c h, ferner Sektionschef Dr. G r i m m und Ministerialrat Dr. D a v y beteiligten und in deren Zuge Staatssekretär Dr. D e u t s c h eingehend die Gründe darlegte, welche ihn seinerzeit zur Stellung seines Antrages bewogen hatten, beschließt der Kabinettsrat, dass an dem Beschlusse vom 29. April d. J., betreffend die Entsendung eines ständigen Vertreters des Staatsamtes für Heerwesen in das mehrerwähnte Komitee festgehalten werde. Gleichzeitig wird das Komitee über Antrag des Staatssekretärs Dr. B a u e r angewiesen, jeweils einen Vertreter des Staatsamtes für Äußeres mit beratender Stimme zuzuziehen, sobald Fragen dieses Ressorts in Betracht kommen. Schließlich wird festgestellt, dass das Komitee eine Vertretung sämtlicher Ressorts bildet und aus technischen Gründen künftighin eine Vermehrung der Mitgliederzahl nicht in Aussicht genommen wird.

11.

Reorganisation des Staatseisenbahnrates.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 7. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 109, betreffend die Bestellung eines vorläufigen deutschösterreichischen Staatseisenbahnrates, einer Revision bedürfen. Er sei der Meinung, dass die seit dem Umsturz völlig geänderten politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse auch schon bei einem vorläufigen Beirat ihre Berücksichtigung finden müssten. Dazu komme weiters die durch das Gesetz vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung verfügte Erweiterung des Wirkungskreises des Staatsamtes für Verkehrswesen, die gleichfalls nicht unbeachtet bleiben könne. Er halte es daher für unbedingt nötig, bei Errichtung des vorläufigen Beirates des Staatsamtes für Verkehrswesen einerseits eine weitgehende Demokratisierung dieser Körperschaft (insbesondere möglichste Einschränkung des Ernennungsrechtes der Regierung, Wahl der körperschaftlichen Vertreter anstatt Ernennung) ins Auge zu fassen und andererseits auch für die Berufung von Vertretern derjenigen Kreise Sorge zu tragen die für eine begutachtende Tätigkeit in solchen Angelegenheiten allgemeiner Natur in Betracht kommen, die nunmehr außer den Eisenbahnangelegenheiten in die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen fallen.

In Würdigung dieser Umstände beantrage der sprechende Staatssekretär daher:

1. dass von der Durchführung der Vollzugsanweisung vom 7. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 109, abgesehen werde und

2. dass das Staatsamt für Verkehrswesen ermächtigt werde, sofort die Vorarbeiten für die Schaffung eines vorläufiger. Beirates in die Wege zu leiten, dessen Zusammensetzung, Wirkungskreis, Geschäftsordnung u.s.w. den dargelegten Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Der Kabinettsrat stimmt diesen Vorschlägen zu und ermächtigt den Staatssekretär für Verkehrswesen, durch eine Mitteilung in den Tagesblättern die Öffentlichkeit von den geänderten Absichten der Staatsregierung in Bezug auf die Schaffung eines vorläufigen deutschösterreichischen Staatseisenbahnrates zu unterrichten.

1.

Erklärung einer Schlepplgleisanlage der Whitehead & Co. A.G. in St. Pölten als begünstigter Bau.

Staatssekretär P a u l erbittet und erhält, die Zustimmung des Kabinettsrates, die Errichtung der von der Whitehead & Co« Aktiengesellschaft in St. Pölten geplanten, im Anschlusse an die zur Glanzstoffabrik führende Schlepplbahn der St. Pöltner Straßenbahn herzustellenden Schlepplgleisanlage in das neue Werk der genannten Aktiengesellschaft als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 384, zu erklären.

13.

Vorhalten der Regierung zu den Zentralen.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n teilt mit, dass in der morgigen Sitzung der Nationalversammlung der Antrag der Abgeordneten P a r t i k und Genossen, betreffend den schleunigen Abbau der Zentralen zur Verhandlung gelangen werde. Die Regierung müsse sich darüber klar werden, welche Stellung zu dieser Frage einzunehmen wäre.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s weist, darauf hin, dass einige Zentralen bereits ausgelöst, einige sich schon in Liquidation befinden. Auf die Mitwirkung gewisser Zentralen könne jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht verzichtet werden.

Staatssekretär E l d e r s c h schließt sich dieser Anschauung an und erörtert den Zusammenhang der in Rede stehenden Frage mit. der Sozialisierungsaktion.

Staatssekretär Z e r d i k hält dafür, dass eine generelle Behandlung dieser Frage nicht möglich sei; es müsse vielmehr jeder einzelne Fall für sich studiert werden.

Der Kabinettsrat beschließt, dass in die morgige Debatte regierungsseitig nicht einzugreifen sein werde; sollte sich jedoch die Notwendigkeit hiezu ergeben, so würde der Staatssekretär für

Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den vom Kabinettsrate gekennzeichneten Standpunkt vertreten.

14.

Vollzugsanweisung über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe (Einrechnungsvorschrift).

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Zustimmung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe (Einrechnungsvorschrift).

15.

Teuerungszulagen für die Volkswehr.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt mit, dass der Vollzugausschuss des Soldatenrates der Wiener Volkswehr ihm den Wunsch der Wiener Volkswehrmänner vorgetragen habe, ihnen angesichts der besonders in Wien von Tag zu Tag immer fühlbarer werdenden Teuerung eine Zulage vom 120 Kronen pro Mann und Monat ab 1. April 1919 zu bewilligen.

Die Volkswehr weise darauf hin, dass seit ihrer Ausstellung trotz der seitherigen Verschlechterung der Lebensbedingungen in ihren Bezügen so gut wie gar keine Erhöhung platzgegriffen habe. Tatsächlich sei der Volkswehr seither nur das Brotgeld von 44 Heller täglich bewilligt und die ursprünglich unterschiedlich nach dem Chargengrade mit 6 und 7 Kronen bemessene Löhnung einheitlich mit 7 Kronen festgesetzt worden.

Während es dem Vollzugausschüsse bisher gelungen ist, das bereits vor Monaten in den Kreisen der Volkswehr laut gewordene Verlangen nach Erhöhung der Bezüge einzudämmen, sei nunmehr diese Forderung mit größtem Ungestüm geltend gemacht worden, und zwar insbesondere in Anbetracht der zunächst den Eisenbahnbediensteten und dann den übrigen Staatsbediensteten zugebilligten Zuwendung von 100 Kronen für das Familienhaupt und je 20 Kronen monatlich für jedes in seiner Versorgung stehende Familienmitglied; ferner habe zu dem erwähnten Verlangen auch noch der Umstand wesentlich beigetragen, dass seitens der internationalen Liquidierungskommission auch für die liquidierenden militärischen Dienststellen die gleichen Zuwendungen wie den Zivilstaatsbediensteten bewilligt wurden.

Da die zufolge des Beschlusses der internationalen Liquidierungskommission für die Liquidierungsstellen bewilligte Zuwendung auch den Gagisten der deutschösterreichischen provisorischen Wehrmacht nicht werde vorenthalten werden können, könne sich der sprechende Staatssekretär den Forderungen der Wiener Volkswehr gegenüber nicht mehr

länger ablehnend verhalten und stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle bewilligen, dass dem Landesbefehlshaber in Wien behufs Aufbesserung der materiellen Lage der derzeit noch aktiv dienenden Wiener Volkswehr ab 1. April 1919 pro Mann des Standes an Gagisten und Mannschaften monatlich ein Betrag in jenem Ausmaße zugewiesen werde, dass pro Kopf und Tag eine Zuwendung von 4 Kronen entfällt.

Die Verwendung der bewilligten Summe hätte je nach Wunsch der zu Beteilenden entweder zum Ankaufe von Lebensmitteln und dergleichen im Großen oder durch 10 tägig im Nachhinein zu bewirkende Auszahlung im Baren zu erfolgen.

Das diesfällige monatliche Erfordernis betrage bei dem dermaligen Stande der Wiener Volkswehr von 14.033 Mannschaftspersonen und 1170 Gagisten inklusive Landesbefehlshaberamt und Depotwachen 1,824.360 K.

Selbstverständlich hätte für den Fall, dass den Gagisten der deutschösterreichischen Wehrmacht die gleiche Zuwendung gemacht wird, wie den Zivilstaatsbediensteten und den Gagisten bei den liquidierenden Stellen die diesbezügliche Bestimmung auf die Wiener Volkswehr nicht Anwendung zu finden.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem Referenten noch Staatssekretär E l d e r s c h und Sektionschef Dr. G r i m m beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, dass ab 1. Mai d. J. an Stelle des den Zivilstaatsbediensteten zugestandenen sogenannten Übergangsbeitrages für die Dauer der Gewährung dieses Beitrages dem Landesbefehlshaber ein Betrag von monatlich 1,824.360 K für Zwecke der Kostaufbesserung für die Wiener Volkswehr übergeben werde.

16.

Kompensationsverhandlungen in Warschau.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k gibt bekannt, dass er sich am 15. d. M. nach Warschau begeben werde, um mit der polnischen Regierung wegen Lieferung von Kohlen, Erdöl, Petroleum und Derivaten der Erdölproduktion gegen Kompensationen Verhandlungen zu pflegen. Er erbitte sich die Ermächtigung des Kabinettsrates, bei diesen Kompensationsverhandlungen Abschlüsse jedweder Art in für den Staat Deutschösterreich bindender Form tätigen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

17.

Herstellung des Einvernehmens mit dem Staatsamt für Justiz bei Erlassung gewisser Vollzugsanweisungen.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h richtet an die Kabinettsmitglieder das Ersuchen, dafür Vorsorge zu treffen, dass vor Erlassung von Vollzugsanweisungen, in welchen hinsichtlich der Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen Abweichungen vom ordentlichen Rechtswege festgesetzt werden, jeweils das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz gepflogen werde.

Der Kabinettsrat nimmt dieses Ersuchen zur Kenntnis.

18.

Plakette zur Erinnerung an die Errichtung der Republik.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dem Medailleur Professor M a r s c h a l l die Bewilligung erteilen zu dürfen, beim Vertriebe einer von ihm zur Erinnerung an die Errichtung der Republik hergestellten Bronzeplakette einen Zuschlag zum Selbstkostenpreis einheben zu dürfen.

[KBR 70, 13. Mai 1919, Stenogramm A]

*Schumpeter entschuldigt.
Kabinettsrat Nr. 70, 13. /5.*

1.

[Fink]: Antrag Bauer-Flotow Titelverleihung an Beamte des liquidierenden Ministeriums des Äußeren.

Angenommen.

2.

[Fink]: Gesetz Kanzleioffizianten etc.

Angenommen.

3.

[Fink]: Wenn von der Friedenskonferenz im telegraphischen Weg Mitteilungen und Anfragen kommen, muß vorgesorgt werden, daß möglichst bald die Antwort gegeben werden kann. In Erinnerung gebracht.

4. a)

Löwenfeld-Russ: Ständiger Verbindungsdienst mit der amerikanischen Lebensmittel-Kommission. Aus Belgrad Telegramm, daß die Südslawen insolange nicht Lebensmittel liefern, als in Marburg Konflikte und Kämpfe. Eine völlige Beilegung der Kämpfe nur würde die Lebensmittelsendungen weiterlaufen lassen. Termin bis morgen Mittag. Nun sind große Lebensmitteltransporte am Weg.

Waiss: Die letzten Nachrichten gehen dahin, daß die Drau als Demarkationslinie genommen werden soll.

Löwenfeld: Werde sagen, daß die Verhandlungen noch nicht beendet werden konnten, daß aber weiter verhandelt wird und der baldige Abschluß zu erwarten ist.

[4.] b)

[Löwenfeld]: Der Missionsleiter hat Löwenfeld wissen lassen, daß er es angesichts der Kohlen-Not nicht verstehe, warum wir die Sommerzeit nicht einführen. Er hat dann im Verlauf des Gesprächs in solenner Form gefordert, daß die Sommerzeit eingeführt wird.

Ellenbogen: Ebenso Findet es unbegreiflich, daß die Sommerzeit nicht eingeführt wurde.

Eldersch: Alle bäuerlichen Abgeordneten und die Arbeiter am Land waren auch gegen die Sommerzeit.

Fink: Ob nicht etwa nur in Wien?

Paul: Dagegen, die Öffentlichkeit lacht uns aus.

Fink: Damit den Amerikanern und Engländern gezeigt wird, daß man auf sie achtet wäre der Hauptausschuß neuerlich zu befragen.

[4.] c)

Löwenfeld: Hat eine Reihe von Interp.[ellationen] erhalten über die allgemeine Ernährungslage, die Zuckersituation und allgemeinen Fremden- und Reiseverkehr. Der Redner fragt an, ob er morgen mündlich antworten kann. Allerdings fragt es sich, eine Beantwortung über den Fremdenverkehr überhaupt erfolgen soll. Der Redner bespricht die Widerstände, welche die einzelnen Länder dagegen erheben. Wenn die Länder diese Tendenz weiter verfolgen und die ganze Ernährungswirtschaft gefährden, so möge man einen Politiker auf meinen Platz setzen. Die interalliierte Lebensmittel-Kommission hat

alle Fachmänner des Verkehrs zu einer Besprechung eingeladen. Redner bittet um die Meinung des Kabinettsrates, wie er sich zur Interp.[ellation] verhalten soll.

Fink: Hauptsächlich ist es die Sorge der Ernährung und nicht politische Gründe, welche zumeist die einzelnen Länder zu dieser Haltung veranlassen.

Eldersch: Ein Erlaß ist in Vorbereitung an die Länder, in welchem ihnen die Ungehörigkeit eines derartigen Vorgehens vorgehalten werden soll. Darin wird auch die Stellungnahme der Entente zu kennzeichnen sein. Der Entwurf wird vorgelegt werden in der nächsten Kabinettsratssitzung.

Deutsch: Den Ländern gegenüber wird man schärfer auftreten müssen. Wir lassen uns alles gefallen. Die Lebensmittel, die wir durch die Entente beziehen, kann man einfach den Ländern vorenthalten. Vorarlberg - Miliz Deutsch hält diese Zustände für unhaltbar.

Fink: Gibt eine genetische Darstellung der Sachlage (Lindau, Spartakisten). In der Sache selbst sollte man jetzt nicht vorgehen.

Bauer: Von seinem Standpunkt spricht er sich dagegen aus, daß derartige Konflikte mit den Ländern gerade jetzt ausgetragen werden. Solange der Friede nicht geschlossen ist, würde dies sehr schaden. Es gibt schon Machtmittel: Banknotenpresse. Dagegen sollten die Beschlüsse, die schon gefaßt wurden, doch verwirklicht werden: Beschwerden so schnell als möglich an den Verfassungsgerichtshof. Weiters soll man diese Sache mehr propagandistisch behandeln (im Wege der Presse). Morgen aber hält der Redner die Beantwortung für nicht möglich, weil großer Sturm mit Debatte.

Stöckler: Stimmt Bauer wegen der Sache selbst zu, auch was die Zeit anbelangt. Deutsch soll feststellen, wozu die Volkswehr verwendet werden kann. Ferner soll Paul einfach die Waggon nicht beistellen, wenn Ungesetzlichkeiten von den Ländern begangen werden.

Eldersch: Die Gendarmerie ist beauftragt, bei dieser Kontrolle des Reiseverkehrs abzulehnen und bei der Abnahme von Lebensmitteln. [Am Rand]: Wünscht Aufnahme im Protokoll.

Deutsch: Wird eine ähnliche Verordnung hinausgeben wie Eldersch.

Paul: Habe schon Verfügungen getroffen und das Personal aufgeklärt; allerdings hat die Landesregierungen in Innsbruck dagegen remonstriert.

Löwenfeld: Ist mit Bauer einverstanden, daß jetzt nicht mit Kopf durch die Wand gerannt wird. Das aber muß er morgen sagen, was er vorgebracht hat, um sich vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Bauer: Gesetzentwurf in der Nationalversammlung. Die Italiener begründen [ihre] Forderung nach Kunstschatzen damit, daß von der Armee wertvolle Kunstschatze geraubt [wurden] - hat. Es wäre vielleicht notwendig, unseren guten Willen zu zeigen, den unrechtmäßig erworbenen Besitz den Italienern zurückzugeben und dadurch vielleicht die italienischen Entschädigungsansprüche zu reduzieren. Aus diesen Gründen ist ein Gesetzentwurf verfaßt worden, der ehestens in der Nationalversammlung eingebracht werden soll. Zunächst Statuierung einer Anzeigepflicht. Mit dem Staatsamt des Inneren, Unterricht und Justiz wurde schon Einvernehmen gepflogen.

Zugestimmt.

6.

Eldersch: Gemeindevahlordnung für das Land Steiermark.

Angenommen.

7.

Eldersch: Niederösterreichischer und Kärntner Landesausschuß.

Angenommen.

8.

*Fink: Zoll- und handelspolitische Verfügungen.
Angenommen.*

9.

*Fink: Vertretungsbefugnis [des] Vizekanzlers.
Angenommen als Initiativantrag des Verfassungsausschusses.*

10.

*Fink: Vorstellung des zwischenstaatsamtlichen Komitees [gegen einen Heeresvertreter].
Deutsch: Verweist auf die Motive, welche im letzten Kabinettsrat dazu geführt haben. Im
Komitee muß aber jemand sitzen, der die Verhältnisse der Berufsgagisten kennt.*

*Bauer: Bittet auch um Zustimmung des Kabinettsrates, daß ein Vertreter für das Äußere
entsendet wird (die k.u.k. Beamten waren ganz verschieden von den
deutsch-österreichischen Beamten. Noch größere Verschiedenheiten gehen aus der Art
der Verwendung der Beamten - namentlich der im Ausland - hervor. Die Details können
dem Komitee nicht bekannt sein. Der Titel bei Verwendungen im Ausland kann nicht
abgeschafft werden, da das international geregelt ist.*

*Grimm: Durch eine Vermehrung der Mitgliederzahl wird die Arbeit beeinträchtigt. Die
Vertreter des Heerwesens und des Äußeren sollen nur mit beratender Stimme teilnehmen
und nur ~~sprechen wenn~~ mitstimmen bei Angelegenheiten ihres Ressorts.*

*Bratusch: Das Komitee beruht auf einem Beschluß vom 5. /11. 1918, Prot. Nr. 11. Spricht
zugunsten der Vorstellung.*

Deutsch: Die Frage der Offiziere ist von großer Bedeutung für den Staat.

Bauer: Mit Vorschlag Grimm einverstanden.

Deutsch: Besteht auf seiner Forderung (Fachmann für Heerwesen Kralowsky!!).

*Davy: Tritt ein für den Vorschlag wegen der technischen Schwierigkeiten: 50 Sitzungen à 4
Stunden.*

*Fink: Resumiert: Bauer nur mit beratender Stimme. Deutsch erhält das Recht, zur Entsendung
eines Fachmannes, hingegen werden andere Wünsche zurückgestellt (Staatsamt für
Handel).*

Angenommen.

[Am Rand]: Gleichzeitig Antrag Dr. Bauer.

11.

*Paul: Reorganisation des Staatseisenbahnrates.
Angenommen.*

12.

Paul: Schlepplisanlage.

Ellenbogen: Ob das die alte Torpedofabrik ist?

*Zerdik: Die Torpedofabrik wird in eine Unternehmung zur Erzeugung landwirtschaftlicher
Maschinen umgewandelt.*

Angenommen.

13.

*Ellbogen: Zentralen. Morgen wird im Haus der Antrag Partik und Genossen verhandelt
werden. Wir müssen uns darüber klar werden, da morgen eine große Debatte zu erwarten
ist. Es fragt sich, wie der Abbau der Zentralen zu erfolgen haben wird. Der Redner*

möchte dahin einraten, daß morgen in einer farblosen Weise darauf hingewiesen wird, daß die Frage im Ausschuß mit der notwendigen Gründlichkeit behandelt wird.

Löwenfeld: Der Ausschuß bedeutet nichts anderes als die lange Bank; der Redner betrachtet die Sache als recht ungefährlich. Auf die Mitwirkung dieser Zentralen kann jetzt nicht verzichtet werden; einige sind schon aufgelöst, einige sind entbehrlich geworden und befinden sich schon in Liquidation. Dagegen ist die KVA [?KGA] z. B., gegen die sich die meisten richten, geradezu unentbehrlich.

Zerdik: So allgemein läßt sich diese Frage nicht behandeln. Man muß jede Sache für sich behandeln. Leder, Messing!! Der Redner glaubt also, man soll sich auf den Standpunkt stellen, daß jeder einzelne Fall gesondert studiert werden muß.

Eldersch: Es müßte festgestellt werden, daß die Frage des Abbaues der Zentrale für Lebensmittelbewirtschaftung auf keinen Fall in Aussicht genommen werden kann. Auch muß vorerst die Frage der Sozialisierung klargestellt sein, da man sich sonst eine unnötige Mehrarbeit machen würde.

Fink: Beschluß: Der Kabinettsrat sieht nicht vor, in die Debatte einzugreifen; wenn aber dennoch notwendig, dann würde das Staatsamt für Handel (~~Ellenbogen~~) im obigen Sinn sprechen.

Angenommen.

14.

Bratusch: Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe.

Grimm: Man hätte es ins Komitee bringen sollen.

Angenommen.

15.

Deutsch: Volkswehr.

Eldersch: Macht darauf aufmerksam, daß diese Forderung ihre Rückwirkung üben wird auf die Polizei, Stadtschutzwache, Polizei und Gendarmerie.

Grimm: Ab 1. Mai und nur solange, als auch der Übergangsbeitrag zugestanden wurde (bis Ende August). Militärgagisten-Versammlungen! Die waren mit den 100 Kronen nicht zufrieden, haben sich mit den Soldatenräten verbunden: fordern 10 Kronen täglich Zulage, 3-monatliche Abfertigung. Heute [ist] in der zwischenstaatsamtlichen Kommission ein Antrag gestellt worden, welcher die Gleichstellung der Offiziere mit den Beamten vertritt. Bittet um Ermächtigung des Kabinettsrates, daß darüber hinaus nicht gegangen werden darf. Wenn die Volkswehr die Menage-Aufbesserung nicht bekommt, dann ist die Gefahr, daß es zu großen Unruhen kommt. Dafür muß sich Deutsch verpflichten.

Deutsch: Die Gefahr ist nicht so groß. Man wird gar nichts merken, wenn diese Leute streiken. Abbau: In Wien allein im April über 2.000 Mann; im Land Niederösterreich über 4.000 Leute. Insgesamt -.

Grimm: Ein Approv.[isionierungs]-Zuschuß, den der Befehlshaber für die Mannschaft mit der Waffe -.

Eldersch: Rückwirkung auf sein Ressort ist sehr zu befürchten.

Fink: Resumiert: Anstelle des den Zivilbediensteten zuerkannten Übergangsbeitrages wird dem Landesbefehlshaber ein Betrag von monatlich 1.8 Millionen übergeben für die Zeit der Geltung des Übergangsbeitrages.

Angenommen.

16.

Zerdik: In Warschau sind Vertreter des Warenverkehrsbüros, Volksernährung und der verschiedenen Stellen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, um dort zu verhandeln.

Zu lösen ist vor allem die Waggon-Frage (wir müssen mit unseren eigenen Waggon abholen). Zerdik soll hinkommen. Es handelt sich nun darum, daß die Vollmacht entsprechend ausgestaltet wird. Die Vollmacht hat die Klausel: "Mit Vorbehalt der Regierung Zustimmung". Wenn Zerdik hinauffährt, will er den Vertrag bindend unterfertigen können. Bittet um Ermächtigung, dort bindend abschließen zu können. Genehmigt.

17.

Bratusch: [Ersucht], daß vor Erlassung von Vollzugsanweisungen, mit denen hinsichtlich der Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen Abweichungen vom ordentlichen Rechtsweg festgesetzt werden, jeweils das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz gepflogen wird.

Zur Kenntnis genommen.

18.

Glöckel: -

Schluß ½12h; nächster Cabinettsrat Freitag, 8h.

[KBR 70, 13. Mai 1919, Stenogramm B]

70, 13. /5.

Grimm, Davy.

Glöckel, Bialoruski

Dr. Müller für Tandler.

1.

Fink: Titelverleihung.

Bratusch: Muß das nicht der Präs.[ident] machen?

Angenommen.

2.

[Fink]: Gesetz betreffend Kanzleioffizianten veröffentlichen.

Einverstanden.

3.

[Fink]: Technische Vorbereitung wenn von der Friedensdelegation telegraphische Anfragen an ein Staatsamt kommen.

In Erinnerung bringen.

4.

Löwenfeld: Ich habe einen ständigen Verbindungsdienst mit der amerikanischen Lebensmittel-Kommission. Die amerikanische Mission hat aus Belgrad eine Mitteilung bekommen, daß die [süd]slawische Regierung insolange keine Transporte nach Deutsch-Österreich zuzulassen [gedenkt], insolange die Kämpfe in Kärnten fort dauern. Erst vollständige Einstellung der Kämpfe. Der Chef der amerikanischen Mission erwartet morgen Vormittag zum Zwecke der Beantwortung dieses Telegrammes eine genaue Information über die Lage in Kärnten durch den Staatssekretär für Volksernährung.

Untersstaatssekretär Waiss: Die letzten Nachrichten sind dahingehend, daß die Drau als neue D.[emarkations]-L.[inie] genommen werden soll. Die Jugoslawen stehen auf dem Standpunkt, daß wir dorthin zurückkehren sollen, wo wir vor dem 28. IV. standen. Das können wir nicht wegen Völkermarkt. Es wird daher noch verhandelt. Die Verhandlungen dürften morgen zum Abschluß kommen.
[Löwenfeld]: Baldiger Abschluß zu erwarten.

5.

Löwenfeld: Die Amerikaner haben mich wissen lassen, daß sie, wo sie [sich für] uns doch so für die Kohlenversorgung bemühen, nicht verstehen, daß wir die Sommerzeit nicht einführen und haben die Einführung gefordert. (Beschluß des H.[aupt]-A.[usschusses] einstimmig womit unser seinerzeitiger Beschluß aufgehoben [wurde]). Es möge in den allernächsten Tagen eine Mitteilung über die Stellungnahme der deutsch-österreichischen Regierung -.
Ellenbogen: Beantrage Einberufung des H.[aupt]-A.[usschusses], da ich die Einführung für sehr nützlich halte. Wir sind gezwungen, noch einmal die Frage zu beraten.
Eldersch: Alle bäuerlichen Abgeordneten und die Mehrheit der sozialdemokratischen Abgeordneten waren für die Aufhebung der V.A. [Vollzugsanweisung]. Nur ein Teil der Wiener Abgeordneten war dafür.
Fink: Wenn durchführbar, daß nur für Wien ginge es. Das wird aber wegen ?Gericht und Eisenbahnen nicht gehen.
Paul: Wenn der Hauptausschuß einen Beschluß auf sofortige Einführung fassen würde, so könnte ich es nicht durchführen. Die Durchführung würde 10-14 Tage erfordern. Was würde die Öffentlichkeit dazu sagen?
Fink: Man wird die Sache noch einmal in den Hauptausschuß bringen und werden dort auch die Bedenken Pauls vorbringen.

Löwenfeld: Ich habe eine Reihe von Interp.[ellationen]. Ich soll 1.) Auskunft über die allgemeine Ernährung[slage geben], 2.) [über den] Stand der Zuckerversorgung, 3.) über [den] Stand des Fremden- und Reiseverkehrs.

Ad 1.) und 2.) bitte [ich] um Ermächtigung, daß ich die Beantwortung morgen mündlich beantworte.

Schwieriger ist die Frage wegen Reiseverkehr. Salzburg hat eine öffentliche Kundmachung erlassen, daß sie sich nicht [um die Vollzugsanweisung] kehrt. Oberösterreich und Tirol haben schriftlich protestiert. Es wirft sich die Frage auf, was die Gesamtregierung zu diesem Verhalten der Länder macht. Ich bin besonders interessiert, weil mein Amt die Vollzugsanweisung hinausgegeben hat. Frage des Prestige.

Wenn die Länder aus politischen Gründen die Tendenz in dieser Weise weiter verfolgen, daß sie auch die Ernährungswirtschaft gefährden, so soll man einen Politiker an die Spitze stellen. Ich mache das nicht mehr sehr lange mit.

Die Sache ist auch schon zur Kenntnis der fremden Missionen gekommen. Die int.[eralliierte] Lebensmittel-Kommission trifft alle Maßnahmen, um die Verkehrsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Ländern zu beheben. Capt. Gregory hat die Verkehrs-, Telephon- etc. Vertreter zu einer Besprechung eingeladen.

Soll ich die Sachen vollkommen aufklären, wie sie sind? Bitte um die Meinung des Kabinetts, ob ich bei der Interp.[ellationen]-Beantwortung auf die unmöglichen Verhältnisse hinweisen kann.

Fink: Ich glaube nicht, daß es politische Gründe sind, sondern hauptsächlich Sorge um die Ernährung. Hamstern durch die Fremden und Preistreiberei. Nichtsdestoweniger müssen wir [ver]suchen, daß die Verordnung, wenn sie am 20. ins Leben tritt -. Die

Verordnung tritt am 20. in Kraft. Insolange können wir nichts machen gegen [das] Nicht-einreisen-lassen.

Eldersch: Der Staatssekretär für Volksernährung hat an mich das Ersuchen gestellt, für die Durchführung zu sorgen. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als einen Erlaß hinauszugeben, wo die Gründe ~~hinausgegeben~~ und dargelegt und gegen die Maßnahmen protestiert [wird]. Ein solcher Erlaß ist bei mir in Ausarbeitung. Ich werde den Druck der Entente auch verwenden.

Fink: Das Wirksamste wäre, wenn man zunächst in milder Form darauf hinweist, daß man auch bei der Zuweisung von Lebensmitteln Bedacht nehmen würde.

Paul: -.

Deutsch: Man soll den Ländern gegenüber schärfer auftreten. Man soll ihnen zeigen, daß wir auch Machtmittel haben. Die Entente-Lebensmittel sind ein solches Mittel.

Eldersch: -

[Deutsch]: Heerwesen ist zentrale Sache. Es geht in den Ländern bereits soweit, daß sich die Länder auch militärisch selbständig machen. Schaffung einer Volksmiliz in Vorarlberg. Es ist unmöglich, weil uns der Friedensvertrag das nicht gestatten wird. Ich habe dem Landesbefehlshaber den Auftrag gegeben, daß man der Miliz keine Waffen geben darf.

Die Landesregierung schickt ein Telegramm: die V.[orarlberger] Landesregierung hat aus schwerwiegenden Gründen die Schaffung einer Volksmiliz angeordnet und wird diese Maßregel zu jenem Zeitpunkt aufheben, wo es ihr wieder erforderlich erscheint. Der Landesbefehlshaber wird angewiesen, die Waffen auszugeben.

Es wirft sich die Frage auf, entweder die Volkswehr in Vorarlberg aufzuheben, oder man muß sich auf den Standpunkt stellen, daß das Heersachen - Reichssache ist.

Fink: Es war eine Maßnahme gegen die Spartakisten, die von Lindau her zuströmen wollten. Man hat in Tirol und V.[orarlberg] das Standesschützen - gehabt und da war der Besitz von Waffen jederzeit gestattet. In der Sache soll man jetzt nicht vorgehen, denn man hat bei der Landesregierung beschlossen, wenn in einer Gemeinde etwas ist, wenn dort Volkswehr ist, sich die Miliz der Volkswehr unterordnen muß und nur wo keine Volkswehr ist, kann die Miliz zur Abwehr schreiten.

Bauer: Ich muß mich von meinem Standpunkt dagegen aussprechen, daß die Konflikte mit den Ländern im gegenwärtigen Zeitpunkt ausgetragen werden. Solange der Friede nicht geschlossen ist, würde uns das zu sehr schaden. Was die Machtmittel anbelangt, so bin ich nicht skeptisch. Man braucht sich nur zu entschließen, daß die Länder, welche nicht parieren, am 1. kein Geld bekommen. Beide Konflikte wären hinhaltend zu behandeln. Hingegen sollen die Beschlüsse des Kabinetts [durchgeführt werden], daß die Verfügungen endlich vor den Verfassungsgerichtshof kommen. Bitte den Herrn Staatssekretär für Volksernährung, [daß er] dafür sorgt, daß am 20. in jedem Land von Interessenten Beschwerden über die Beschränkung der Freizügigkeit beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

Es ist auch schon hier der Wunsch geäußert worden, daß die Sachen propagandistisch in der Presse behandelt werden. Jeder einzelne Fall soll in die Zeitung kommen.

Was die Int.[erpellations]-Beantwortung anbelangt, so wird das morgen nicht gehen, weil sich daran eine lange Debatte anschließen [wird]. Ich würde raten, das Hauptgewicht auf den Nachweis der absoluten Verfassungswidrigkeit [zu] legen.

Was die V.[orarlberger] Sache anbelangt -. Die Gefahr für Vorarlberg ist vorüber. Es ist nicht möglich, daß sich ein Land ein selbständiges Heerwesen schafft. Man wird einmal von den Machtmitteln Gebrauch machen müssen. Man muß aber damit aber warten.

Stöckler: Stimme zu wegen der Zeit. Aber man muß schon jetzt Vorbereitungen treffen. Eine der wichtigsten Vorbereitungen [ist], daß man sich klar wird, was für Organe verwendet werden. Volkswehr und Eisenbahner. Man muß sich im klaren werden, wozu die

Volkswehr verwendet werden darf. D.[eutsch] soll schon jetzt mit der Volkswehr in Fühlung treten, wozu sie verwendet werden darf.

Paul soll die Verwendung der Waggons überwachen. Oberösterreich hat den Transportschein-Zwang aufrecht erhalten. Unsere Organe müssen unsere Verfügungen beobachten.

Eldersch: Die Gendarmerie wurde angewiesen, die Mitwirkung bei der Lebensmittel-Kontrolle zu versagen.

Deutsch: Ich habe im V.[ollzugs]-A.[usschuß] der Soldatenräte darüber gesprochen. Der Vollzugausschuß hat zugestimmt, daß die Volkswehr zu solchen Sachen nicht verwendet werden soll. Gegenwärtig bezahlen wir die Volkswehr in manchen Ländern ausschließlich dazu, um uns auszuhungern.

Paul: Bezüglich des Holzes: ich habe am 3. Mai die Verordnung erlassen, daß die Landesverordnung ungültig ist. Die Landesregierung in Tirol hat einen Protest dagegen erhoben und mitgeteilt, daß sie dafür Sorge tragen wird, daß der Transport[schein]-Zwang aufrecht erhalten wird.

Löwenfeld: Ich bin mit Bauer einverstanden. Meine Unterbehörden parieren nicht. Das Zuwarten hat für mich eine sehr unangenehme Wirkung, weil die Wiener nicht wissen, wie sie dran sind. Die Ernährung wird gefährdet.

Bauer: Gesetzentwurf betreffend die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien. Die Italiener begründen ihre Forderungen an Kunstschatzen damit, daß von der Armee viel aus Venetien mitgenommen wurde. Das Staatsamt des Inneren hat im Einvernehmen mit uns eine öffentliche Aufforderung in der Presse erlassen, Kunstschatze aus Venetien abzuliefern. [An das] Staatsamt für Justiz und für Inneres gesendet und umgearbeitet.

*Anzeigepflicht. Verfahren geordnet. Amnestie.
Genehmigung der Einbringung.*

Eldersch: Wahlordnung.

Eldersch: Umlagen.

Fink: ~~Zoll- und handelspolitische Verfügungen.~~

*Fink: Vizekanzler.
Angenommen.*

Fink: Punkt 2c. Vorstellung [des zwischenstaatsamtlichen Komitees] gegen [einen] Heeresvertreter. Verliert die Vorstellung.

Deutsch: erinnert an die Motive, die zu dem Beschluß geführt haben. Es handelt sich darum, daß ein fachmännischer Vertreter der Interessen der Berufsgagisten zugezogen ist. Ich glaube nicht, daß ein Grund besteht, von dem Beschluß abzugehen.

Bauer: Ad Punkt 3. Ich bitte auch um die Zustimmung, daß ein Vertreter des Äußeren berufen wird. Es gibt eine Reihe von Notwendigkeiten für die Herren des äußeren Dienstes, die den Herren des Komitees nicht bekannt ist. Abschaffung der Titel ist im äußeren Dienst nicht möglich. Bitte um Zustimmung des Kabinetts.

Grimm: Im letzten Kabinettsrat wurde von einigen Mitgliedern erwähnt, daß bereits ein solcher Beschluß gefaßt wurde. Vertreter sollen nur mit beratender Stimme und nur bei [Fragen des] Äußeren und Heerwesens mitstimmen, sonst Verzögerung der Arbeiten.

Bratusch: 15. XI. 18 (KP [Kabinettsratsprotokoll] 11). Es wäre zu erwägen, ob man wirklich die Zahl der Mitglieder vermehren soll um nicht die Arbeiten des Komitees zu verzögern.

Deutsch: Die Frage des Abbaues des Standes der Offiziere [ist] von größter Bedeutung. Im Comitee werden Fragen an die Offiziere behandelt, ohne daß jemand dort sitzt, der die einschlägigen Fragen kennt. Ich bestehe nicht darauf, daß ein ständiger Vertreter bestellt wird. Wir wollen, daß die Offiziere den Staatsangestellten gleichgestellt werden. Diese Frage werden wir wollen, daß die Offiziere nichts anderes haben als die Staatsangestellten.

Bauer: Mit jeweiliger Zuziehung eines Experten mit beratender Stimme wenn Ressort-Fragen vorkommen [einverstanden].

Deutsch: Verlangt ständigen Vertreter.

Davy: Unsere Eingabe hat kein bestimmtes Ressort im Auge, sondern nur die Wahrung der technischen Arbeitsmöglichkeiten.

Fink: Im übrigen wird konstatiert, daß das Komitee für alle Ressorts da ist.

Paul: Staatseisenbahnrat.

Genehmigt.

Paul: Schleppgleise.

Ellbogen: Zentralen. Antrag Partik und Genossen wegen Abschaffung der Zentralen morgen auf der Tagesordnung - daß ein Ausschuß eingesetzt wird, welcher mit der Regierung verhandelt wegen Abbau der Zentralen. Der Vorgang im Ausschuß war so, daß die Debatte ausging von der Lederzentrale, deren Abschaffung verlangt wurde. Der Antrag auf Abbau der Zentralen wird angenommen werden.

Der Abbau der Zentralen. Wir sollen uns in möglichst formloser Weise befassen [...] und darauf beschränken zu sagen, daß die Sache im Ausschuß möglichst gründlich studiert werden wird.

Löwenfeld: Die Frage der Zentralen hängt zusammen mit der staatlichen Bewirtschaftung. Ich kann auf die Mitwirkung der Zentralen derzeit nicht verzichten. Manche sind schon aufgelöst, K.G.A. [Kriegsgetreideanstalt] ist unentbehrlich.

Zerdik: Man muß jede Sache für sich allein behandeln.

Eldersch: Die beteiligten Ressorts müssen zu dieser Frage morgen nicht Stellung nehmen. Eventuell müßte erklärt werden, daß die Auflösung jener Zentralen, welche mit Lebensmitteln befaßt sind, jetzt nicht möglich ist. Auch die industriellen Zentralen können erst abgebaut werden, bis wir mit der Sozialisierung klar sind.

[Fink]: Der Kabinettsrat sieht vor, in die Debatte nicht einzugreifen; wenn [es] trotzdem notwendig wäre, so würde Zerdik oder Unterstaatssekretär Ellenbogen den Standpunkt vertreten.

Bratusch: Einrechnungsvorschriften.

Angenommen.

Deutsch: Teuerungszulage für die Volkswehr.

Eldersch: Diese Forderung wird rückwirken auf die Polizei, Gendarmerie, Gewerbewache und Stadtschutzwache.

Grimm: Es muß eine Form gewählt werden, welche nicht präjudizierend wirkt.

1.) Vom 1. Mai - mit Dank zur Kenntnis - bis 31. VIII.

2.) Nur solange, als der Übergangsbeitrag gewährt wird.

3.) Es wird anstelle des den zivilen Bediensteten zugestanden Üb.[ergangs]-Beitrages dem Landesbefehlshaber eine bestimmte Summe übergeben. 1,800.000 zu Zwecken der Kostaufbesserung der Wiener Volkswehr.

Die Intern.[inisterielle] Liquidierungskommission hat den Gagisten bei den

liquidierenden Stellen auch den Übergangsbeitrag gewährt. Sie waren nicht zufrieden - Protestversammlung. Sie verlangen 10 Kronen pro Tag, 3-monatliche Abfertigung, etc. Am Freitag ist der Termin zu Ende. Die interstaatsamtliche Subkommission hat beschloßen, zuzugestehen die Gleichstellung der Offiziere mit den Staatsangestellten. Ermächtigung, daß der deutsch-österreichische Vertreter in der Liquidierungskommission nicht weiter geht. Wir müssen nur verlangen, daß die Volkswehr uns gegen Gewaltakte zur Durchsetzung der weitergehenden Forderungen der Gagisten und liquidierenden Mannschaften unterstützt.

Deutsch: Der Schaden, der angerichtet werden kann, ist nicht so erheblich. Es handelt sich größtenteils um Kanzleileute. Bei dieser Gelegenheit Abbau in Wien 2.000; von 60.000 auf 48.000. Die Belastung wird nicht allzu schwer sein.

Grimm: Es handelt sich also nur um die Volkswehr mit der Waffe.

Eldersch: Ich muß noch einmal auf die Rückwirkungen aufmerksam machen.

Fink: -.

Bratusch: Einrechnungsvorschriften.

Zerdik: In Warschau sind Vertreter des Warenverkehrsbüros, Volksernährung, Handel und Gewerbe [betreffend] Kohlenimport [und] Industrieartikel, die wir dorthin ausführen. Zu lösen ist vor allem die Waggon-Frage. Ausstellung der Vollmacht. Kloss hat die Klausel "Mit Vorbehalt der Genehmigung der Regierung". Bitte [um] die Ermächtigung, direkt den Vertrag dort bindend zu unterfertigen.

Genehmigt.

Bratusch: [Ersucht], daß vor Erlassung der Vollzugsanweisung ... das Einvernehmen mit [dem Staatsamt für] Justiz gepflogen wird.

Zur Kenntnis genommen.

Glöckel: Über Wunsch des Staatskanzlers. Prof. Marschall will eine Plaquette aus Bronze anfertigen und eine bestimmte Anzahl soll der Regierung zur Verfügung gestellt werden zum Selbstkostenpreis. Plaquette zur Erinnerung an die Gründung der deutsch-österreichischen Republik. Bewilligung eines Zuschlages zum Selbstkostenpreis beim Vertrieb.

½12h.

Freitag 8h.

Bei einer Besprechung [über] die Sep.[arations]-Bestrebungen gewisser Länder Deutsch-Österreichs (Absperrungsmaßnahmen, Einreisebewilligung) hat der Chef der amerikanischen Delegation der internationalen Lebensmittel-Kommission Capt. Gregory erklärt, daß er gerade darüber sei, im Auftrag Mr. Hoovers alle Maßnahmen zu treffen, um die bestehenden Behinderungen im gesamten Verkehrswesen zwischen den einzelnen früheren Staaten Österreichs zu beheben. Er hat deshalb die Fachmänner auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Post-, Telephon- und Telegraphenwesens aller früheren österreichischen Länder und Deutsch-Österreichs zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen um dahin zu gelangen, daß alle Verkehrsverbindungen des alten Österreich wieder hergestellt werden. Aus dieser Tatsache allein geht schon hervor, daß er umso mehr mit Energie alle jene Tendenzen bekämpfen wird, die auf deutsch-österreichischem Gebiet selbst auftauchen und auf eine Absperrung der einzelnen Länder Deutsch-Österreichs gegeneinander und auf Sep.[arations]-Maßnahmen hinzielen. Gregory erklärte die daraus sich ergebende Situation für eine vollkommen unmögliche und den Intentionen der internationalen Mächte auf tunlichst

raschen Wiederaufbau des Wirtschaftslebens in Deutsch-Österreich vollkommen zuwiderlaufend. Gregory hat ein Telegramm diesen Inhaltes heute Nachmittag an den Staatssekretär für Verkehrswesen gerichtet, eine Abschrift hievon dem Staatssekretär für Volksernährung übermittelt, mit der Aufforderung, ihm über die erwähnten Verhältnisse zwecks weiterer Verfügungen ehestens eingehend zu berichten.

KRP 70 vom 13. Mai 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Antrag des Staatskanzlers auf Titelverleihung an die in den Ruhestand tretenden Beamten des liquid. Ministerium des Äußeren (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Auszug für den Vortrag des Gesetzesbeschlusses der prov. steiermärkischen Landesversammlung über die Durchführung von Neuwahlen in allen Gemeinden (1 Seite)

Beilagen zu Punkt 8 betr. Beschlüsse des niederösterreichischen und Kärntner Landesausschuss über die Einhebung von Umlagen in den Gemeinden (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurf der Staatsregierung über die Vertretungsbefugnis des Vizekanzlers (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorstellung des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Beamtenangelegenheiten gegen die Kooptierung eines Vertreters des Staatsamtes für Heerwesen und Antrag des Staatsamtes für Äußeres Zl. II-4.188/6 auf Vertretung in diesem Komitee (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des Staatssekretärs für Verkehrswesen über die Reorganisation des Staatseisenbahnrates (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des Staatssekretärs für Verkehrswesen ad Zl. 4056/18 wegen der Erklärung einer Schleppanlage in St. Pölten als begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vollzugsanweisung mit Begründung des Staatssekretärs für Justiz über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe (6 Seiten, Vollzugsanweisung gedruckt)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heereswesen über Teuerungszulagen für die Volkswehr (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Ermächtigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Kompensationsverhandlungen in Warschau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 18 betr. Notiz des UStSkr. f. Unterricht Glöckel über eine Plakette zur Erinnerung an die Errichtung der Republik (1 Seite, handgeschrieben)

für den 70. Kab. Rat sub Pkt 1 (Einlauf):

~~Herzicky!~~

Verstalt 12/15-19

~~Kabinettsrat.~~

Der Kanzler beantragt:

Ueber Einschreiten des Leiters des liquidierenden Ministeriums des Aeußern Sektionschef Dr. F l o t o w wolle den pensionierten Beamten dieses Amtes in üblicher Weise der Titel der nächst höheren Rangklasse (ohne deren Bezüge) zuerkannt werden. Da jedoch nicht klargestellt ist, wem das Recht, diese Titel zu verleihen, heute zustünde, bzw. kein Verleihungsberechtigter vorhanden ist, die Beamten dadurch jedoch ungebührlich in erworbenen Ansprüchen verkürzt würden, wird vorgeschlagen, daß der Leiter des Ministeriums des Aeußern berechtigt sein solle, diese Titel den Beamten deutschösterreichischer Staatsangehörigkeit bei ihrer Pensionierung zuzuerkennen.

In Stattgebung dieses Antrages beschließt der Kabinettsrat:

Die vom Leiter des Ministeriums des Aeußern aus Anlaß der Pensionierung von Beamten deutschösterreichischer Staatszugehörigkeit nach der bisher üblichen Weise verliehenen Titel der nächst höheren Rangklasse sind in Deutschösterreich anerkannt.

~~Renner~~

~~NB: Kabinettsratsbeschluss ist sofort dem Herrn Sektionschef F l o t o w auszufertigen.~~



000001

39

ad 6/7

ad 7/1

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Von der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark beschlossener Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung von Neuwahlen für alle Gemeinden im Lande.

Bemerkungen: Der Gesetzentwurf ist in seinen wesentlichen Bestimmungen dem den Ländern mitgeteilten Musterentwurfe nachgebildet.

Antrag: Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Landesgesetzes zuzustimmen.



000002

40

18731

ad 8)

*Kaufträglich angemeldet
vom Herrn Haas, J. Junge*
U e b e r s i c h t s t a b e l l e

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Beschlüsse des n.ö. Landesauschusses vom 10. und 29. Oktober 1918 beziehungsweise des n.ö. Landesrates vom 17. Dezember 1918, ferner vom 10., 21. und 28. Jänner und vom 4., 20. und 25. Februar 1919, betreffend Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden

- ZZ: 994/19.....Grimmenstein,
1176/19.....Köttlach
1177/19.....Wiesmath,
5516/19.....Senftenbergeramt,
5862/19.....Muthmannsdorf,
6061/19.....Grillenberg
6452/19.....Sallingstadt,
6454/19.....Flandorf,
6455/19.....St. Corona
6590/19.....Muggendorf,
6592/19.....Hochwolkersdorf,
7487/19.....Waidhofen a. d. Thaya,
7661/19.....Reitzenschlag,
7662/19.....Würflach,
9054/19.....Purrath,
9344/19.....Brand-Laaben,
9910/19.....Gross-Russbach,
9911/19.....Tiefenthal,
9912/19.....Stollhof,
9913/19.....Matzendorf,
9914/19.....Hollenstein a. d. Ybbs,
9915/19.....St. Bernhard,
9916/19.....Karlstein,
9917/19.....Ernstbrunn,
9918/19.....Rutzendorf,



000003

./.

42

.....
.....

- 2 -

9919/19.....Annaberg,
11166/19.....Kranichberg.

W i e n, am 8. Mai 1919.

000004

Wartmäßig angemeldet
vom Hrn. Eldersich

16732

Übersichtstabelle

für den Vortrag im Kabinettrate.

Beschlüsse des kärntnerischen Landesausschusses vom 9. und 16. Oktober, 21. November, 9., 23. und 31. Dezember 1918, 22. und 31. Jänner, 5., 7. und 19. Februar und vom 14. März 1919, betreffend Einhebung von 200% übersteigenden Umlagen in den Gemeinden;

ZZ: 64298/18.....Reichenau,
64303/18.....Steuerberg,
2413/18.....Arriach,
2414/18.....St. Martin am Techelsberg,
2415/18.....Windisch Bleiberg,
3910/18.....Treffen,
3913/18.....Pisweg,
3914/18.....Flattach,
3915/18.....Rangersdorf,
932/19.....Steinfeld,
933/19.....Mörtschach,
934/19.....Weitensfeld,
2126/19.....Glödnitz
2127/19.....Zwickenberg,
2128/19.....Kliening,
5476/19.....Radsberg,
5477/19.....Straßburg,
5478/19.....Baldramsdorf,
5479/19.....Rabing,
5480/19.....Guggenberg,
5481/19.....Stall,
5482/19.....Grades,
5483/19.....Pulst,
6565/19.....Meiselding,
7028/19.....St. Stefan 1.La.
7029/19.....Flaschberg,
7031/19.....Mitschig,



000005

./.

61

8844/19.....Glanegg,
10078/19.....Himmelberg,
10887/19.....Obermillstatt.

W i e n, am 8. Mai 1919.

Antrag

des

Verfassungsausschusses,

betreffend

ein Gesetz, womit Artikel 11 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird.

Nach dem zweiten Absätze des Artikels 1 des Gesetzes über die Staatsregierung führt den Vorsitz in der Staatsregierung der Staatskanzler, in seiner Vertretung der Vizekanzler. Nach Artikel 11 des selben Gesetzes wird zur Vertretung des Staatskanzlers ein Vizekanzler bestellt. Letztere Gesetzesstelle kann wohl nur in dem Sinne ausgelegt werden, daß sich die Vertretung des Staatskanzlers durch den Vizekanzler auf den Vorsitz in der Staatsregierung, allenfalls noch auf die in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes über die Staatsregierung angeführten Befugnisse des Staatskanzlers bezieht. Kaum könnte jedoch die Auslegung dahin erweitert werden, daß sich die Vertretung nach Artikel 11 des Gesetzes über die Staatsregierung auch auf die Funktionen des Staatskanzlers bezieht, welche ihm sonst nach diesem Gesetze oder nach anderen Gesetzen obliegen. Insbesondere könnte die Gesetzeskraft von Beschlüssen der Nationalversammlung, wenn sie statt vom Staatskanzler vom Vizekanzler gegenzeichnet sind, mangels einer besonderen, dies ausdrücklich zulassenden Bestimmung angezweifelt werden, da Artikel 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung die Gesetzeskraft der Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung ausdrücklich auch von der Gegenzeichnung des Staatskanzlers abhängen lassen. Dieselbe Rechtslage ist bei den anderen gesetzlich verlangten Gegenzeichnungen des Staatskanzlers vorhanden. So sei namentlich auf die Gegenzeichnung gewisser Landesgesetze (Artikel 14, Absatz 4, des Gesetzes über die Volksvertretung), auf die Gegenzeichnung bei Ernennungen und Bestätigungen von Beamten und sonstigen öffentlichen Organen sowie Verleihungen von Amtstiteln (Artikel 7, Absatz 3, des Gesetzes über die Staatsregierung) und bei den gemäß § 16, Absatz 2 und 3, des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt ergehenden Entschliessungen des Präsidenten der Nationalversammlung, das sind Begnadigungen und dergleichen (Artikel 7, Absatz 4, des Gesetzes über die Staatsregierung), hingewiesen.

Anlässlich der Abwesenheit des Staatskanzlers als Führer der deutschösterreichischen Delegation bei den Friedensverhandlungen hat sich nun die Notwendigkeit ergeben, ehestens eine jeden Zweifel ausschließende verfassungsgesetzliche Bestimmung in das Gesetz über die Staatsregierung einzufügen, da sonst die Geschäfte, zu deren rechtlicher Gültigkeit die Mitwirkung des Staatskanzlers erforderlich ist, eine Verzögerung erleiden würden, welche — wie namentlich bei Begnadigungen — Einzelinteressen, aber auch — hier sei der Gesetze gedacht — gesamtstaatliche Interessen schwer schädigen könnte.

Es ist selbstverständlich, daß eine solche gesetzliche Bestimmung nicht auf den jetzt eintretenden Fall abgestellt werden soll, sondern eine dauernde Gültigkeit erhalten muß. In diesem Sinne hat der Verfassungsausschuß einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und legt ihn als Initiativantrag vor.

Der Verfassungsausschuß beantragt:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.“

000007



43

Antrag des Verfassungsausschusses.

Gesetz

vom

womit

Artikel 11 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180,
über die Staatsregierung ergänzt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Im Artikel 11 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung wird nach dem ersten Satze folgende Bestimmung eingefügt:

„Der Staatskanzler wird in Fällen seiner Behinderung in seinem gesamten gesetzlichen Wirkungskreise vom Vizekanzler vertreten; diesem obliegen daher auch die sonst vom Staatskanzler zu vollziehenden Gegenzeichnungen.“

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzüge wird der Staatskanzler betraut.

Staatsdruckerei.

000008

ad Punkt 2 des nächsten Kabinettsrates.

ad 2/c)

An den Herrn Staatskanzler.

Laut einer untern 2. Mai 1919, Z. 2153/St. K. an das zwischenstaatsamtliche Komitee für Beamtensachen gerichteten Mitteilung der d. ö. Staatskanzlei hat der Kabinettsrat in seiner 65. Sitzung am 29. April auf Antrag des Herrn Staatssekretärs für Heerwesen beschlossen, daß in das zwischenstaatsamtliche Komitee für Beamtensachen ein Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen zur Wahrnehmung der materiellen Interessen der Berufsmilitärpersonen ständig einzuteilen ist.

Das zwischenstaatsamtliche Komitee hat nach Empfang dieser Mitteilung in seiner Sitzung am 8. Mai einstimmig beschlossen, dem Herrn Staatskanzler in Bezug auf diese vom Kabinettsrat erteilte Weisung nachstehende Erwägung zur Würdigung vorzulegen:

Das Komitee stellt weder tatsächlich noch bestimmungsgemäß eine Vertretung jener Ressorts dar, aus deren Angehörigen es derzeit gebildet ist. Die gegenteilige Annahme würde der Entstehungsgeschichte und der Zwecksetzung der Institution widerstreiten, da die Mitglieder des Komitees auf Grund ihrer Wahl durch die Vertreter sämtlicher Zentralstellen vom Kabinettsrat für ihre Person ausschließlich unter dem Gesichtspunkt ihrer fachmännischen Eignung in das mit der Beratung grundsätzlicher Staatsbedienstetenfragen betraute Komitee berufen worden sind. Daß es sich um einen Fachbeirat des Kabinettsrates und nicht um eine Vertretung von Ressortinteressen handelt, geht auch daraus hervor, daß von den Komiteemitgliedern gegenwärtig je zwei dem Beamtensachen des gleichen Staatsamtes angehören.

Das Komitee glaubt auf die Feststellung Wert legen zu müssen, daß seine Aufgabe - unabhängig von dem Zufallsmoment der ressortmäßigen Einordnung seiner Mitglieder - nicht in der Wahrnehmung administrativer Spezialinteressen zu erblicken ist. Die entgegengesetzte Anschauung, die das Motiv des Kabinettsratsbeschlusses zu bilden scheint, wäre weder mit der organischen Stellung des Komitees, noch mit den Absichten in Einklang zu bringen, die für die Schaffung dieser Einrichtung bestimmend gewesen sind.

Sollte der dem Beschluß zugrundeliegende Antrag etwa von der Besorgnis eingegeben sein, daß das Komitee in seiner heutigen Zusammensetzung die Möglichkeit sachkundiger Prüfung und Berücksichtigung der Bedürfnisse einzelner Verwaltungszweige oder Berufsgruppen nicht ausreichend gewährleisten würde, so ist dieser Annahme die Tatsache entgegenzuhalten, daß das Komitee selbst sich stets nicht bloß berechtigt, sondern geradezu verpflichtet erachtet, nach Bedarf seinen Sitzungen Vertreter der Ressorts mit beratender Stimme beizuziehen, um eben durch solche allseitige Beleuchtung der Standpunkte die Sicherheit sachgemäßer Erledigung zu gewinnen.

Das Komitee wird selbstverständlich nicht ermangeln, nach wie vor das gleiche Verfahren auch im Verhältnis zum Staatsamt für Heerwesen zu beobachten. Es muß aber um die Sache und der Aufgabe willen, der es dient, die Bitte stellen, daß der im Kabinettsratsbeschlusse gewiesene Weg nicht beschränkt werde, weil er sich ohne Zweifel in kürzester Frist als schlechthin ungangbar erweisen müßte.

Die Mitwirkung ausgesprochener Exponenten der materiellen Interessen einzelner Staatsangestelltergruppen würde das Komitee aus einem Hilfsorgan der Kabinettsrates in Beamtensachen zu einem Ausschusse der Beamtenschaft, also eigentlich zu einer Staatsangestelltenkammer umbilden und man mag es füglich bezweifeln, ob diese Wandlung den Interessen der Staatsverwaltung und der Meinung ihrer Angestellten selbst entspräche. Das Gleiche, was das Staatsamt für Heerwesen gefordert hat, könnte natürlich auch keinem anderen Staatsamt verweigert werden, da die der Gedankenwelt der militaristischen Monarchie eigentümliche Vorstellung, daß die Angelegenheiten der Heeresverwaltung und der Heeresangehörigen einen innerhalb des staatlichen Gesamtorganismus privilegierten Sonderbereich ausmachen, der heutigen Rechts- und Sachlage durchaus unangemessen erschiene. Darüber

000009



./.

47

hinaus hätte aber nicht bloß jede Zentralstelle, sondern auch innerhalb der einzelnen Ressorts jede Standesgruppe den begründeten Anspruch, durch permanente Vertreter im Komitee zu Wort zu kommen, da bei folgerichtiger Anwendung des vom Staatsamt für Heerwesen aufgestellten Prinzips beispielsweise ein aus dem Staatsamt für Inneres und Unterricht in das Komitee entsendetes Mitglied nicht berufen wäre, die spezifischen Gruppeninteressen der Angehörigen der Polizei oder der Gendarmerie mit zu vertreten. Das Komitee würde dadurch einen übermäßigen Umfang erhalten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Komitee seinen Aufgaben nur gerecht werden kann, wenn diese in einem möglichst kleinen Personenkreis erledigt werden, weil nur hiedurch die notwendige Raschheit bei Bewältigung kodifikatorischer und hochqualifizierter Facharbeit wie sie dem Komitee obliegt verbürgt wird, und unbedingt der Erfahrungssatz beobachtet werden muß, daß die Wirksamkeit jedes Kollegiums im umgekehrten Verhältnis zu seiner Größe steht. Auch unter diesem Gesichtspunkt glaubt das Komitee einer Vermehrung seiner ständigen Mitgliederzahl dringend widerraten zu müssen. Es darf schließlich, ohne den Vorwurf der Selbstüberschätzung zu befürchten, darauf hinweisen, daß die ihm zur Zeit angehörigen Mitglieder sich ihrer Tätigkeit, deren Umfang und Schwierigkeit stetig im Wachsen begriffen ist und angesichts der bevorstehenden Reformen des Dienstrechtes an die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen von ihnen die stärksten Anforderungen stellt, in langwierigen Verhandlungen außerhalb der Dienststunden widmen.

Im Gefühl pflichtgemäßer Verantwortung könnten sie aber diese opfervolle Hingabe an die ihnen von der Staatsregierung anvertraute Sache nur bewähren, wenn sie davon überzeugt sind, daß ihr Bestreben, ersprießlich und sachdienlich zu wirken, nicht Hemmungen und Reibungen begegnet, die schließlich die aufgewandte Mühe und den erhofften Erfolg vereiteln müßten.

Wien, am 8. Mai 1919.

Dr. Robert D a v y m.p.,

Ministerialrat

Dr. Richard H o e d l m.p.

Ministerialrat

Dr. Egon Z w e i g m.p.

Ministerialrat

Dr. Karl P e s t a m.p.

Ministerialrat

Dr. August W i l f l i n g m.p.

Sektionsrat

Dr. Artur A i g n e r m.p.

Sektionsrat

000010

Deutschösterreichisches Staatsamt
für Aeüßeres.

II - 4.188/6

ad 3) ad 10.)

Vertretung des Staatsamtes für
Aeüßeres in dem Zwischenstaats-
amtlichen Komitee für Staatsbe-
dienstetenangelegenheiten.

Für den Kabinettsrat.

ANTRAG.

betreffend Bestellung eines Vertreters des Staatsamtes
für Aeüßeres im zwischenstaatsamtlichen Komitee für
Staatsbedienstetenangelegenheiten.

Das Staatsamt für Aeüßeres ist im zwischenstaatsamt-
lichen Komitee für Staatsbedienstetenangelegenheiten bisher
nicht vertreten.

Da die Angestellten dieses Staatsamtes vorher zumeist
gemeinsame Funktionäre waren, für sie in vielen Belangen andere
Bestimmungen galten und der Auslandsdienst auch gegenwärtig
noch die Aufrechterhaltung von solchen erfordert, ergibt sich
die Notwendigkeit der Entsendung eines Vertreters des Staats-
amtes für Aeüßeres in dieses Komitee, als welchen ich den
Sektionschef Alexander Günther und einen noch zu bestimmenden

./.



000011

48

Vertreter vorschlage. Ich bitte den Kabinettsrat, diesem
Antrage zuzustimmen.

Wien, am 9.Mai 1919.

000012

ad 4/a)

ad 11.)

Abschrift !

V O R T R A G
+++++

für den K a b i n e t t s r a t.

Mit der unter der früheren provisorischen Regierung über Ermächtigung des vormaligen Staatsrates erlassenen Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 7. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.109, wurde zur Begutachtung der geplanten Neuordnung der d.ö.Staatseisenbahnverwaltung ein vorläufiger d.ö.Staatseisenbahnrat bestellt, der auch zur Abgabe von Gutachten in anderen Fragen des d.ö.Eisenbahnwesens herangezogen werden kann.

Die Mitglieder und Ersatzmänner dieses vorläufigen Beirates sollen vom d.ö.Staatssekretär für Verkehrswesen aus dem Kreise derjenigen Personen ernannt werden, die auf Grund der Bestimmungen des § 2 des Statutes für den bisherigen österr.Staatseisenbaharat seinerzeit als Mitglieder (Ersatzmänner) in diese Körperschaft berufen worden waren, ihr bis zum Ablauf der XI.Amtdauer (1914 - 1918) angehört haben und im Sinne des Gesetzes vom 5.Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.91, über das d.ö.Staatsbürgerrecht, deutschösterreichische Staatsbürger sind.

Die Amtdauer des vorläufigen d.ö.Staatseisenbahnrates soll solange währen, bis die Bildung der neuen Körperschaft auf Grund eines zu erlassenden neuen Statutes nach Neuordnung der d.ö.Staatseisenbahnverwaltung vollzogen sein wird.

Behufs Feststellung der d.ö.Staatsbürgerschaft wurden noch unter meinem Amtsvorgänger an die für die Berufung in den vorläufigen d.ö.Staatseisenbahnrat in Betracht kommenden Personen gleichzeitig mit der Anfrage, ob sie geneigt wären, einer solchen Berufung Folge zu leisten, Fragebögen

000013



49

ausgesendet. Da die Antworten hierauf, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bereits eingelangt sind, könnte nunmehr an die Ernennung der Mitglieder und Ersatzmänner des vorläufigen Beirates geschritten werden.

Wenngleich ich nun mit meinem Amtsvorgänger darin übereinstimme, daß die Neubildung eines d.ö. Staatseisenbahnrates nur im Zusammenhange mit der Neuordnung der d.ö. Staatseisenbahnverwaltung selbst erfolgen könne und daß daher bis zur Schaffung endgiltiger Einrichtungen mit einer den Bedürfnissen des Staatsamtes für Verkehrswesen angepaßten Übergangsform das Auslangen wird gefunden werden müssen, so vermag ich mich doch nicht auf den Boden der von meinem Amtsvorgänger erlassenen Vollzugsanweisung zu stellen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die seit dem Umsturz völlig geänderten politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse auch schon bei einem vorläufigen Beirat ihre Berücksichtigung finden müssen. Dazu kommt weiters die durch das Gesetz vom 14. März 1919 über die Staatsregierung (St.G.Bl. Nr. 180) verfügte Erweiterung des Wirkungskreises des Staatsamtes für Verkehrswesen, die meines Erachtens gleichfalls nicht unbeachtet bleiben kann. Ich halte es daher für unbedingt nötig, bei Errichtung des vorläufigen Beirates des Staatsamtes für Verkehrswesen einerseits eine weitgehende Demokratisierung dieser Körperschaft (insbesondere möglichste Einschränkung des Ernennungsrechtes der Regierung, Wahl der körperschaftlichen Vertreter anstatt Ernennung) ins Auge zu fassen und andererseits auch für die Berufung von Vertretern derjenigen Kreise Sorge zu tragen, die für eine begutachtende Tätigkeit in solchen Angelegenheiten allgemeiner Natur in Betracht kommen, die nunmehr außer den Eisenbahnangelegenheiten in die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen fallen.

In Würdigung dieser Umstände beantrage ich daher:

1.) daß von der Durchführung der Vollzugsanweisung vom 7. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.109, abgesehen werde und

2.) daß das Staatsamt für Verkehrswesen ermächtigt werde, sofort die Vorarbeiten für die Schaffung eines vorläufigen Beirates in die Wege zu leiten, dessen Zusammensetzung, Wirkungskreis, Geschäftsordnung usw. den dargelegten Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Im Falle der Zustimmung des Kabinettsrates zu diesen Vorschlägen würde ich veranlassen, daß durch Veröffentlichung einer Mitteilung in den Tagesblättern die Öffentlichkeit von den geänderten Absichten der Staatsregierung in Bezug auf die Schaffung eines vorläufigen d.ö. Staatsbahnrates unterrichtet werde.

Der d.ö. Staatssekretär für Verkehrswesen

Paul m.p.



000015

50

Der Staatssekretar für Verkehrs-
wesen.

ad 1201
A b s c h r i f t.

1. ad Z. St.A. 4056 von 1918.

W i e n, am 12. Mai 1919.

ad 4/6
V o r t r a g

für den K a b i n e t t s r a t .

Die Whitehead & Co Aktien-Gesellschaft in St.Pölten beabsichtigt im Anschlusse an die zur Glanzstoffabrik führende Schlepfbahn der St.Pöltener Strassenbahn die Herstellung einer in ihr neu errichtetes Werk in St.Pölten führenden Schleppegleisanlage zum Zwecke der Heranbringung der inneren Fabrikeinrichtung und der Materialien.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Aktien-Gesellschaft die Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen aufzunehmen beabsichtigt, welche sowohl für die eigene Volkswirtschaft als auch als Ausführs- und Kompensationsartikel insbesondere dormalen von hoher Bedeutung sind, ist die in Rede stehende Schleppegleisanlage berufen, wichtigen, gemeinnützigen Zwecken zu dienen und erscheint deren Bau unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich.

Ich beantrage daher, um eine beschleunigte Bauausführung und eine glatte Austragung allfälliger Streitigkeiten mit den Grundbesitzern zu ermöglichen, es wolle der Kabinettsrat beschliessen:

Die Errichtung der von der Whitehead & Co Aktien-Gesellschaft in St.Pölten geplanten, im Anschlusse an die zur Glanzstoffabrik führenden Schlepfbahn der St.Pöltener Strassenbahn herzustellenden Schleppegleisanlage in das neue Werk der genannten Aktien-Gesellschaft wird als begünstigter Bau im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr.384 erklärt.

Der Staatssekretar für Verkehrswesen:

P a u l m.p.



000016

57

ad 6) ad 141)

zu JAZ. 3416/19.

Für den Kabinettsrat.

Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz
über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die
Praxis der Justizberufe .

Durch die angeschlossene Vollzugsanweisung soll
die Einrechnung nicht berufsmässiger militärischer Dienstlei-
stung in die für das Richteramt, die Rechtsanwaltschaft und
das Notariat vorgeschriebene praktische Verwendung neu gere-
gelt werden. Während nach der bisher geltenden Einrechnungsvor-
schrift (JMVerordnung vom 21. August 1916, RGBl. Nr. 268) nur
die nach Ablegung der Hochschulprüfungen im Militärdienst zu-
gebrachte Zeit in die praktische Verwendung der Justizberufe
zählte, ist nach der neuen Vollzugsanweisung auch die Zeit
vor den Hochschulprüfungen einrechenbar, allerdings nur un-
ter der Voraussetzung, daß der Anwärter die für den betreffen-
den Justizberuf vorgeschriebenen Hochschulprüfungen innerhalb
eines Jahres nach Beendigung seiner Militärdienstleistung
ablegt. Diese Beschränkung erwies sich als notwendig, um einen
allzu starken Zufluss zu den Justizberufen, insbesondere zur
Rechtsanwaltschaft hintanzuhalten und zu verhindern, daß eine
grosse Anzahl von Anwärtern ohne ausreichende praktische Vor-
bildung die Befugnis zur selbständigen Ausübung des Rechts-
anwaltsberufes erlangt. Die Erweiterung der Einrechnungsbegün-
stigungen kommt hauptsächlich jenen Studierenden der Rechte
zustatten, die knapp vor Beendigung ihrer Studien oder Able-
gung der Prüfungen einrücken mussten und denen andernfalls
die ganze Zeit der Militärdienstleistung für ihren Lebensbe-
ruf verloren ginge. Solche Studierende, die sich zur Zeit ih-
rer militärischen Einberufung erst mitten in den Hochschul-



000017

12

studien befanden, oder sie erst begonnen hatten, konnten den Zeitausfall, den sie durch den Militärdienst erleiden, ohnehin durch Einrechnung von Semestern in die Studienzeit und durch die Möglichkeit, neben dem Militärdienst ihre Studien fortzusetzen, wenigstens teilweise wieder einbringen. Doch kommt natürlich auch ihnen, soweit sie in der Lage sind, die Voraussetzung der Ablegung der Prüfungen innerhalb eines Jahres zu erfüllen, die erweiterte Einrechnung nach der neuen Vollzugsanweisung zu statuen.

Im übrigen übernimmt der vorliegende Entwurf ohne Aenderung im wesentlichen Belangen die Bestimmungen der bisher geltenden Einrechnungsvorschrift und zwar in der Auslegung, die sie bei ihrer praktischen Anwendung erfahren haben. Neu soll nur gemäß einer von den Rechtsanwälten und Anwärtern übereinstimmend erhobenen Forderung bestimmt werden, daß die einrechenbare Militärzeit auch zum Teil in die Praxis zählt, die vor Erlangung der Substitutionsberechtigung mit Erlassung der Rechtsanwaltsprüfung vollstreckt sein muß (§ 31, Abs. 3 ZPO., § 3, Abs. 1 Entwurf.) Weiters mußte die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Einrechnung anders als bisher geregelt werden. Die bisherige Vorschrift, die die Entscheidung der Kammer zuwies, bei der der Einrechnungswerber vor seinem Einrücken zuletzt eingetragen war, ist nämlich auf Personen, die überhaupt oder doch bei einer deutschösterreichischen Kammer noch nicht eingetragen waren, nicht anwendbar (§ 3, Z. 2, Entwurf).

Der Entwurf hält, was die Abgrenzung des Personenkreises anlangt, dem die Einrechnung neu zugestanden werden soll, zwischen den weitgehenden Forderungen der Rechtsanwaltsanwärter und den auf möglichste Einengung abzielenden Bestrebungen der Rechtsanwälte ungefähr die Mitte. Er stellt sich

dabei auf die Vereinbarung, die in diesem Belange zwischen der Wiener Anwaltskammer und dem n.ö. Konzipientenverein unter Zustimmung der oberösterreichischen und steiermärkischen Rechtsanwaltsanwärter sowie des Wirtschaftsverbandes nichtaktiver Offiziere erzielt worden ist. Ein Abgehen von dieser mittleren Linie wäre daher nicht möglich, ohne auf der einen oder anderen Seite anzustoßen. Doch könnte vielleicht den gewiß nicht unberechtigten Wünschen der Kriegsteilnehmer auf weitergehenden Schutz vor Benachteiligungen gegenüber ihren nicht eingerückt gewesenen Altersgenossen durch eine erhöhte Einrechnung des Militärdienstes in die Hochschulstudienzeit Rechnung getragen werden. Eine besondere Berücksichtigung verdienen hierbei wohl die Kriegsgefangenen, denen die Möglichkeit der Fortsetzung ihrer Studien auf Grund von Studienurlauben nicht offen stand, die aber häufig in den Lagern an Unterrichtskursen unter der Leitung von Hochschullehrern teilnahmen und hierbei das für die Prüfungen nötige Wissen erwarben.

... 000 ...



000019

55

**Vollzugsanweisung des Staatssekretärs
für Justiz vom . Mai 1919, über
die Einrechnung militärischer Dienst-
leistung in die Praxis der Justizberufe
(Einrechnungsvorschrift).**

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917,
R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

Militärische Dienstleistung.

§ 1.

Als militärische Dienstleistung im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt die während der Dauer des gegenwärtigen Krieges oder innerhalb einer durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Frist vollstreckte nicht berufsmäßige aktive Militärdienstleistung oder Dienstleistung auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236.

Richteramtsanwärter.

§ 2.

Für Richteramtsanwärter (Rechtspraktikanten und Auskultanten) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die militärische Dienstleistung wird in den richterlichen Vorbereitungsdienst (§ 4 G. D. G.) bis zu einem Jahr eingerechnet.

2. Die militärische Dienstleistung wird in die Frist für den Anfall von Adjuten (Art. I, Abs. 3,

lit. c D. P.) eingerechnet. Richteramtsanwärtern, die längstens binnen einem Jahre nach Vollstreckung des Vorbereitungsdienstes oder, wenn das Ende des Vorbereitungsdienstes in die militärische Dienstleistung fällt, längstens binnen einem Jahre nach deren Beendigung die Richteramtprüfung mit Erfolg ablegen, sind bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen die Bezüge eines Beamten der X. Rangklasse (Gehalt und Aktivitätszulage) als Adjutum nachträglich vom Tage nach Ablauf einer dreijährigen mit Einschluß der militärischen Dienstleistung berechneten Vorbereitungszeit anzuweisen. Die Oberlandesgerichtspräsidien sind berechtigt, die einjährige Frist aus rücksichtswürdigen Gründen zu verlängern.

Rechtsanwaltsanwärter.

§ 3.

Für Rechtsanwaltsanwärter gelten folgende Bestimmungen:

1. Die militärische Dienstleistung wird in die siebenjährige praktische Verwendung (§ 2 R. A. D.), auch in die Zeit, die nach erlangter Doktorwürde bei einem Rechtsanwalt zugebracht werden muß (§ 2, lit. b, R. A. D.) und in die Praxis, die der Erlangung der Substitutionsberechtigung mit Erlassung der Rechtsanwaltsprüfung nach § 31, Abs. 3, Z. P. D., voranzugehen hat, eingerechnet.

Vor Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung (§ 3 R. A. D.) muß der Anwärter aber zwei und vor. Erteilung von Substitutionsberechtigung mit Erlassung der Rechtsanwaltsprüfung (§ 31, Abs. 3, Z. P. D.) ein Jahr Praxis bei einem Rechtsanwalt (§ 2, lit. b und c, R. A. D.), weiters in beiden



000020

53

Fällen 6 Monate Praxis bei Gericht (§ 2, lit. a, R. U. O., Gesetz vom 24. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1911) tatsächlich vollstreckt haben.

2. Über die Einrechnung entscheidet, unbeschadet der Bestimmung des § 6, der Ausschuss jener deutschösterreichischen Rechtsanwaltskammer, in deren Liste der Rechtsanwaltsanwärter vor seiner Einrückung zuletzt eingetragen war. Befindet sich diese Kammer im bezogenen Gebiet oder war der Anwärter vor seiner Einrückung in die Liste einer deutschösterreichischen Rechtsanwaltskammer überhaupt noch nicht eingetragen, so entscheidet über die Einrechnung der Ausschuss der deutschösterreichischen Rechtsanwaltskammer, in deren Liste der Anwärter nach seiner Einrückung zuerst eingetragen wurde.

3. Gegen die Entscheidung des Ausschusses über die Einrechnung stehen die in § 30 R. U. O. vorgesehenen Rechtsmittel offen.

4. Als Ort der Praxis, deren Einrechnung bewilligt wird, gilt für Anwärter, die vor ihrer Einrückung zuletzt bei einem Rechtsanwalt in einem nicht zu Deutschösterreich gehörenden Gebiete des früheren Österreich eingetragen waren, der Ort dieser Praxis, für alle anderen Anwärter der Sitz des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer, der zur Entscheidung berufen ist oder berufen wäre (§ 6).

Notariatskandidaten.

§ 4.

Für Notariatskandidaten gelten folgende Bestimmungen:

1. Die militärische Dienstleistung wird in die praktische Verwendung, auch in die vierjährige Mindestpraxis nach § 6, lit. d, R. U. O., und in die Praxis, die der Bestellung zum Substituten nach § 119 R. U. O. voranzugehen hat, eingerechnet.

Vor Zulassung zur Notariatsprüfung (§ 2, Justizministerial-Berordnung vom 11. Oktober 1854, R. G. Bl. Nr. 266), muß der Kandidat aber mindestens ein Jahr und vor Bestellung zum Substituten gemäß § 119, Absatz 3, Satz 1, R. U. O., mindestens zwei Jahre Praxis bei einem Notar tatsächlich vollstreckt haben.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3, Z. 2 bis 4, sinngemäß auch für Notariatskandidaten. An Stelle des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer tritt die Notariatskammer, deren Entscheidungen dem in § 141 R. U. O. vorgesehenen Rechtszug unterliegen.

Voraussetzungen der Einrechnung.

§ 5.

(1) Die Einrechnung erstreckt sich in der Regel nur auf jenen Zeitraum der militärischen Dienst-

leistung, während dessen der Einrechnungswerber von dem Antritt oder der Fortsetzung der Praxis, in die er die Einrechnung anstrebt, weder durch ein Disziplinarerkenntnis noch infolge Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen war. Der Mangel der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der Staatsprüfungen bildet jedoch kein Hindernis der Einrechnung, wenn der Einrechnungswerber binnen einem Jahre nach der Beendigung seiner Militärdienstleistung die für den Antritt der Praxis erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

Die Zeit der Militärdienstleistung, die einem Anwärter infolge gleichzeitiger tatsächlicher Vollstreckung oder Einrechnung eines oder mehrerer Semester bereits in die vorgeschriebene Studienzeit zählt, kann nicht auch noch in die praktische Verwendung in einem Justizberuf eingerechnet werden.

Das Einrechnungsbegehren kann unabhängig von einem bestimmten Anlasse, frühestens jedoch dann gestellt werden, wenn der Anwärter sechs Monate der Praxis des Justizberufes, für den er die Einrechnung beansprucht, bereits tatsächlich vollstreckt hat.

Wer die Einrechnung beansprucht, hat die Voraussetzungen hierfür nachzuweisen.

Einrechnung von nicht in militärischer Dienstleistung verbrachten Zeitabschnitten.

§ 6.

Justizanwärtern, die aus einem anderen durch den gegenwärtigen Krieg gegebenen Grund als dem einer militärischen Dienstleistung an der Vernehmung ihres Zivildienstes oder der Vollendung ihrer Studien verhindert waren, kann vom Staatssekretär für Justiz die Einrechnung der Zeit ihrer Behinderung innerhalb der Grenzen der §§ 2 bis 4 bewilligt werden.

§ 7.

(1) Richteramtswärtern, die wegen erhöhter dienstlicher Inanspruchnahme infolge des gegenwärtigen Krieges oder aus einem anderen dadurch gegebenen wichtigen Grund an der rechtzeitigen Ablegung der Richteramtprüfung verhindert wurden, können bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen die Bezüge eines Beamten der X. Rangklasse (Gehalt und Aktivitätszulage) als Adjutum nachträglich vom Tage nach Vollstreckung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes angewiesen werden, wenn sie die Richteramtprüfung innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses ablegen.

(2) Die Verhinderung und deren Dauer sind nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung trifft das Oberlandesgerichts-Präsidium. Die einjährige Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n .

§ 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt an die Stelle der Verordnung des Justizministers vom 21. August

1916, R. G. Bl. Nr. 268, Ansprüche auf Einrechnung, die nach der bezeichneten Verordnung oder nach dem Gesetze vom 12. Juli 1913, R. G. Bl. Nr. 139, bereits entstanden sind, bleiben unberührt.

§ 9.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Wirksamkeit und findet auf alle im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienste Anwendung.

Bratusch m. p.



000022

54

V e r t r a g

für den Kabinettsrat, betreffend Teuerungszulagen für die Volkswehr.

Der Vollzugsausschuss des Soldatenrates der Wiener Volkswehr hat ^{ihm} den Wunsch der Wiener Volkswehränner vorgetragen, ihnen angesichts der besonders in Wien von Tag zu Tag immer fühlbarer werdenden Teuerung eine Zulage von 120 Kronen pro Mann und Monat ab 1. April 1919 zu bewilligen.

Die Volkswehr weist darauf hin, dass seit ihrer Aufstellung trotz der ~~erwähnten~~ seitherigen Verschlechterung der Lebensbedingungen in ihren Bezügen so gut wie gar keine Erhöhung platzgegriffen hat. Tatsächlich ^{hat} wurde der Volkswehr seither nur das Bretgeld von 44 Heller täglich bewilligt und die ursprünglich unterschiedlich nach dem Chargengrade mit 6 und 7 Kronen bemessene Löhnung einheitlich mit 7 Kronen festgesetzt ~~wurden~~.

Während es dem Vollzugsausschusse bisher gelungen ist, das bereits vor Monaten in den Kreisen der Volkswehr laut gewordene Verlangen nach Erhöhung der Bezüge einzudämmen, ^{hat} ist nunmehr diese Forderung mit grösstem Ungestüm geltend gemacht worden, und zwar insbesondere in Anbetracht der zunächst den Eisenbahnbediensteten und dann den übrigen Staatsbediensteten zugebilligten Zuwendung von 100 Kronen für das Familienhaupt und je 20 Kronen monatlich für jedes in seiner Versorgung stehende Familienmitglied; ferner hat ^{zu dem} ~~erwähnten~~ Verlangen auch noch der Umstand wesentlich beigetragen, dass seitens der internationalen Liquidierungskommission auch für die liquidierenden militärischen Dienststellen die gleichen Zuwendungen wie den Zivilstaatsbediensteten bewilligt wurden.

Da die zufolge des Beschlusses der internationalen Liquidierungskommission für die Liquidierungsstellen bewilligte Zu-



000023

wendung auch den Gagisten der deutschösterreichischen provisori-
sehen Wehrmacht nicht ^{nur} ~~wird~~ verenthalten werden können, ^{Wien bis} kann ich
der provisor. So.
den Forderungen der Wiener Volkswehr gegenüber ~~nicht~~ nicht mehr
länger ablehnend verhalten und stelle ~~folgenden~~ *den Antrag,*

Antrag:

Der Kabinettsrat wolle bewilligen, dass dem Landesbefehls-
haber in Wien behufs Aufbesserung der materiellen Lage der derzeit
noch aktiv dienenden Wiener Volkswehr ab 1. April 1919 pro Mann
des Standes an Gagisten und Mannschaften monatlich ein Betrag
in jener Ausmasse zugewiesen werde, dass pro Kopf und Tag eine
Zuwendung von 4 Kronen entfällt.

Die Verwendung der bewilligten Summe hätte je nach Wunsch
der zu Beteilenden entweder zum Ankaufe von Lebensmittel und dgl.
im Grosse oder durch ~~10~~ ¹⁰ tägig im Nachhinein zu bewirkende Aus-
zahlung im Baren zu erfolgen.

Das diesfällige monatliche Erfordernis betr^{agt} bei dem
dermaligen Stande der Wiener Volkswehr von ^{14.033} Mann-
schaftspersonen und ¹¹⁷⁰ Gagisten ^{x 1824.360} K.

Selbstverständlich hätte für den Fall, dass den Gagisten
der dö. Wehrmacht die gleiche Zuwendung gemacht wird, wie den
Zivilstaatsbediensteten und den Gagisten bei den liquidierenden
Stellen die diesbezügliche Bestimmung auf die Wiener Volks-
wehr nicht Anwendung zu finden. >

Schliesslich bemerke ich noch, dass der Abbau der Wiener
Volkswehr programm-gemäss erfolgt.

Wien, am 13. Mai 1919.

Der Staatssekretär:

x inklusive Landesbefehlshaberamt und Payerwaffen.

ad 16.1

Der deutschösterreichische Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ing. Hans Z e r d i k ist von der d.ö. Staatsregierung laut Beschlusses des Kabinettsrates vom 13. Mai 1919 ermächtigt, bei den derzeit in Warschau schwebenden Kompensationsverhandlungen Abschlüsse jedweder Art in für den Staat Deutsch-Österreich bindender Form zu tätigen.

Wien, am 14. Mai 1919.

Für die d.ö. Staatsregierung:

Der Vizekanzler:



000025

56

ad 18.)

Über Wunsch des Kanzlers
zu Renner ist Prof. Maenhall
entworfener, der das Modell
einer Bronzeplatte*) dem Kabinetts-
rate vorlegen soll.

*) die Richtung der Republik dar-
stellen.

Es wäre nicht notwendig, Prof.
Maenhall eintreten zu lassen, das
Modell könnte während einer kleinen
Pause besichtigt werden

Glöckel



000026